

Aktenzeichen:

9 RV 854/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 26. November 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. November 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
30. Juli 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

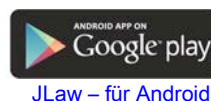
1944 wurde beim Kläger Gelenkentzündung im rechten Schulter- und Kniegelenk nach Gelenkrheumatismus als Wehrdienstbeschädigung (WDB) anerkannt und Versehrtengeld nach Stufe I bewilligt. Das Augenleiden des Klägers wurde nicht anerkannt. Die Beschwerde wurde 1944 zurückgewiesen. Nachdem 1948 für die anerkannte WDB Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 33 1/3 v.H. bewilligt worden war, legte der Kläger Berufung beim Versorgungsgericht ein. Er widerrief seine früheren Angaben zur Entstehung des Augenschadens und gab als dessen wahre Ursache einen Sportunfall bei einem dienstlich angesetzten Fußballspiel im November 1940 an. Die Berufung wurde 1950 zurückgewiesen. Im September/Okttober 1951 machte der Kläger als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erneut das Augenleiden sowie eine Kehlkopf- und Mandelentzündung geltend. Dieser Antrag wurde 1952 abgelehnt und die bisherige Rente entzogen, da die Gelenkentzündung nicht mehr nachweisbar sei. Auf Vorstellungen des Klägers nahm der Beklagte wegen des Augenleidens eine neue Prüfung vor, weil gemäß § 85 BVG die erneute Anmeldung des abgelehnten Anspruchs bis zum 30. September 1951 noch möglich gewesen sei. Nach Beiziehung von Zeugenerklärungen und Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. wurde auch dieser Antrag mit Bescheid vom 3. Mai 1955 abgelehnt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) ließ drei Zeugen vernehmen und holte Gutachten des Augenarztes Dr. St. der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg und der Universitäts-Augenklinik Mainz ein. Mit Urteil vom 30. Juli 1962 wies es die Berufung zurück. Beim Kläger bestehe eine wiederholte Netzhautablösung, die zur praktischen Erblindung des rechten Auges geführt habe. Die Gründe, die der Kläger für den Widerruf seiner früheren Angaben und die nunmehr angeblich richtige Darstellung angebe, leuchteten nicht ein. Der Kläger hätte mindestens ergänzend den Ärzten damals den Sportunfall von 1940 nennen können. Dieser sei nicht eindeutig be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

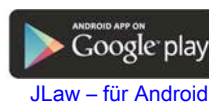
wiesen. Die gehörten drei Zeugen hätten den Unfall nicht selbst gesehen. Wenn dem Kläger damals ein Fußball ins Gesicht geflogen sei, so könne es nur ein belangloses Ereignis gewesen sein. Nach der Schilderung des Klägers sei äußerlich nur eine leichte Rötung feststellbar gewesen; von einer Schwellung oder gar von Prellungen oder Blutergüssen der Umgebung des Auges oder des Augapfels selbst sei nicht die Rede. Das sei auch nach aller Erfahrung unwahrscheinlich, weil das Auge in einer Höhle liege und von einem so umfänglichen Gegenstand wie einem Fußball kaum erreicht werde. Nach den Gutachten von Prof. Dr. F., Prof. Dr. H., Dr. von M. und des Dr. St. seien die wesentliche Ursache von Netzhautablösungen angeborene Augenveränderungen. Auch eine wesentliche Verschlimmerung durch den Unfall und die Erkältungen scheide aus. Insoweit schließe es sich den Gutachten der Universitäts-Augenklinik Heidelberg und des Augenarztes Dr. von M. an, da sie zeitlich am nächsten begutachtet hätten. Zudem habe der Kläger schon als Oberschüler mindestens zwei Unfälle mit Netzhautblutungen gehabt; diese hätten gegenüber dem Sportunfall von 1940 überragendes Gewicht. Außerdem seien nach der Feststellung des Dr. W. vom 14. August 1944 beide Augen von einem Stoß vor einigen Tagen - d.h. nach dem Wehrdienst - blutunterlaufen gewesen. Die Gutachten der Universitätsklinik Mainz und des Dr. St. hätten zu Unrecht Strapazen und Entzündungen allgemeiner Art als Mitursache anerkannt, denn der Kläger habe solche - als Sportler bzw. Boxer - sicher auch im Zivilleben durchgemacht. Das knackende und krachende Geräusch im rechten Schultergelenk sei keine Schädigungsfolge, die anerkannte Schädigungsfolge sei abgeklungen. Somit brauche auf die Frage besonderer beruflicher Betroffenheit nicht eingegangen zu werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

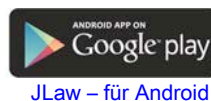
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 128 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und eine Verletzung der für die Kriegsopferversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Die Feststellung des LSG, daß das rechte Auge nicht habe geschlossen werden können, stehe im Widerspruch zum Akteninhalt. Das gleiche gelte für seine Feststellung, daß sich der Kläger in medizinischer Fachliteratur orientiert habe. Die Atteste des Dr. H. der die früheren Augenschädigungen im Pflichtschulsport als vollkommen belanglos erachtet habe, habe das LSG überhaupt nicht berücksichtigt. Auch den Inhalt des Wehrpasses, wonach der Kläger uneingeschränkt als kv beurteilt worden sei, habe das LSG nicht gewürdigt. Da kein beteiligter Arzt eine Schädigungsmöglichkeit durch den Fußballaufprall verneint habe, sei die Feststellung des LSG zu beanstanden, eine solche Schädigung sei nach aller Erfahrung unwahrscheinlich, weil das Auge in einer Höhe liege und von einem so umfänglichen Gegenstand kaum erreicht werde. Beim Kläger drückten schon flache Gegenstände auf den Augapfel. Angesichts der klaren Aussage des Zeugen H. habe das LSG zu Unrecht angenommen, daß keiner der Zeugen den Unfall selbst gesehen habe. Ebenso stünden die Zeugenaussagen der Feststellung des LSG entgegen, daß der Sportunfall von der nächsten Umgebung des Klägers nicht wesentlich im Gedächtnis aufgenommen worden sei. Das Foto, das einen Linksschützen zeige, habe das LSG nicht als Beweismittel gelten lassen, weil der Zeitpunkt der Aufnahme nicht feststellbar sei; es habe aber keinen Versuch gemacht, diesen Zeitpunkt zu ermitteln. Ein solcher Beweis hätte erbracht werden können. Ferner habe das LSG bei seinen Schlußfolgerungen aus den früheren ärztlichen Unterlagen und den vormilitärischen Schädigungen sowie bei der Gleichsetzung des Zivillebens mit den Strapazen im Rußlandfeldzug gegen allgemeine Erfahrungssätze und die Denkgesetze verstoßen. Der Kläger habe auch nie über den Pflichtsport hinaus Sport getrieben; Strapazen und Entzündungen seien für die vorwehرداریliche Zeit nicht festgestellt. Insoweit habe das LSG die Wehrpasseintragungen nicht gewürdigt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

seine Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es über die Strapazen keine Fragen an die Zeugen habe stellen lassen. Es habe sich auch nicht hauptsächlich auf die Gutachten der Universitäts-Augenklinik Heidelberg von 1955 und des Dr. M.....-M..... von 1944 stützen dürfen, da diese die durch wesentliche Beweismittel, insbesondere Zeugenaussagen festgestellten wehrdienstlichen Schädigungen nicht berücksichtigt hätten; die Gutachter hätten bei Kenntnis dieser Aussagen eine andere Entscheidung getroffen. Zu Unrecht habe das LSG auch eine schuldhafte Verzögerung der Behandlung des Augenleidens verneint. Die Ärzte des Kriegslazaretts Bordeaux hätten die Gefährlichkeit der Augenveranlagung nicht erkannt; auch hätten die Vorgesetzten den Kläger trotz der geäußerten Beschwerden als Funker und Kraftfahrer verwendet. Das LSG habe auch die in der KOV geltende Kausalitätsnorm verletzt, weil es zu Unrecht eine Verschlimmerung des Leidens verneint habe. Das Auge sei schon nach dem Schreiben des Dr. D..... vom 14. Januar 1944 praktisch erblindet gewesen, somit hätten sich weitere Verschlimmerungen nicht mehr wesentlich auswirken können. Hinsichtlich der Anerkennung des Gelenkleidens lägen die Voraussetzungen für einen Berichtigungsbescheid nicht vor, daher sei die Aberkennung der Rente zu Unrecht erfolgt. Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Er ist der Auffassung, daß die Rügen nicht durchgreifen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zutreffend beanstandet die Revision die Feststellung des LSG, daß eine Augenschädigung durch einen Fußball ins Gesicht nach aller Erfahrung unwahrscheinlich sei, weil das Auge in einer Höhle liege und von einem Fußball kaum erreicht werde. Das LSG hat sich hier auf einen in dieser Allgemeinheit nicht bestehenden Erfahrungssatz gestützt, der zudem im Gegensatz zu den ärztlichen Fachgutachten steht. Dadurch hat es gegen § 128 SGG verstoßen. Es besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, daß ein mit voller Wucht das Gesicht treffender Fußball das Auge nicht erheblich in Mitleidenschaft ziehen könne. Demnach hat auch das im Berufungsverfahren erhobene Gutachten des Prof. H. ausgeführt, daß durch eine Prellungsverletzung, wie z.B. durch einen Schlag mit dem Fußball gegen das rechte Auge, die cystoide Degeneration die ohnehin gegebene Disposition zu einer Netzhautablösung erhöhen könne. Es heißt dort weiter, wenn man davon ausgehe, daß der Sportunfall die Netzhaut des rechten Auges tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen hat, so komme man nicht umhin, für die während des Wehrdienstes aufgetretene Netzhautablösung eine richtunggebende Verschlimmerung anzunehmen. Auch der Augenarzt Dr. St. hat eine richtunggebende Verschlimmerung des Augenleidens angenommen und aus dem vorliegenden Foto auf eine Netzhautschädigung "durch den Fußballaufprall" von 1940 geschlossen. Dem für den Kläger ungünstigen Gutachten des Prof. Dr. vom 15. April 1955 kann ebenfalls nicht entnommen werden, daß ein solcher Fußballaufprall das Auge nicht schädigen könne, denn dieses Gutachten hat einen Zusammenhang nur deshalb verneint, weil der Unfall von 1940 nicht bestätigt sei. Dadurch, daß das LSG den Inhalt der ihm vorliegenden Gutachten insoweit nicht zutreffend gewürdigt und sich stattdessen auf einen in diesem allgemeinen Sinne nicht bestehenden Erfahrungssatz gestützt hat, hat es die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten und § 128 SGG verletzt.

Die Revision rügt weiter zutreffend, das LSG habe sich bei der Verneinung eines ursächlichen Zusammenhangs nicht hauptsächlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

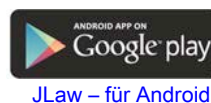
auf die Gutachten von Dr. von M. von 1944 und der Heidelberger Universitäts-Augenklinik von 1955 stützen dürfen, da diese die durch wesentliche Zeugenaussagen festgestellten wehrdienstlichen Schädigungen nicht berücksichtigt hätten. Das LSG hat die Zeugen F. H. und J. im Dezember 1959 bzw. April und Mai 1960 vernehmen lassen. Die Gutachten des Augenarztes Dr. St. vom 16. Juli 1960 und der Universitäts-Augenklinik Mainz (Prof. Dr. H.) vom 1. März 1962 konnten im Gegensatz zu den Gutachten von 1944 und 1955, auf die sich das LSG gestützt hat, das Ergebnis dieser Beweisaufnahme berücksichtigen. Der Zeuge F. hat sich an den Unfall, der eine Augenverletzung zur Folge gehabt hatte, erinnern können. Der Zeuge H. hatte an dem Fußballspiel teilgenommen und konnte aus eigenem Wissen bekunden, daß dem Kläger ein Fußball an den Kopf geschossen wurde. Der ehemalige Kompaniechef, J., konnte sich erinnern, daß der Kläger während der Rekrutenausbildung dadurch einen Sportunfall erlitten hatte, daß ihm ein Fußball ins Gesicht geschossen wurde und daß er daraufhin auf Veranlassung des Truppenarztes im Lazarett Bordeaux untersucht und behandelt wurde, ferner daß ein späterer Verkehrsunfall als vermeidbar angesehen worden sei, "wenn der Kläger nicht seit dem Sportunfall schlechter gesehen hätte." Das LSG hat demgemäß auch festgestellt, daß dem Kläger 1940 "einmal ein Fußball ins Gesicht geflogen ist". Da Dr. von M. 1944 von diesem Unfall nichts wußte und die Heidelberger Gutachter einen solchen 1955 nicht als erwiesen angesehen hatten, hätte es bei einwandfreier Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nähergelegen, den Gutachten von 1960 und 1962 das größere Gewicht beizumessen. Zumindest durfte sich das LSG, wenn es den Unfall von 1940 unterstellte, nicht auf die Gutachter von 1944 und 1955 stützen, ohne diese zu einer ergänzenden Stellungnahme veranlaßt zu haben. Hieran

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

änderte auch der Umstand nichts, daß das LSG eine nachhaltige Schädigung des rechten Auges durch den Fußballaufprall nicht für bewiesen angesehen hatte; denn abgesehen davon, daß zum "Gesicht" begrifflich auch die Augen, mit denen man "sieht", gehören, unterlag die Frage, welche Folgen ein solches Geschehnis für die Augenfunktion bzw. das Sehvermögen haben konnte, in erster Linie der medizinischen Beurteilung. Das LSG hat wohl auch nicht in Abrede stellen wollen, daß die Augenpartie von einem Fußballtreffer ins Gesicht mit berührt wird. Es hat aber gemeint, das Auge sei, weil es in einer Höhle liegt, in einem solchen Fall nicht verletzbar. Daß diese Annahme gegen § 128 SGG verstößt, ist bereits oben dargetan worden. Das LSG hat sonach dadurch, daß es sich auf die alten Gutachten von 1944 und 1955 stützte, ebenfalls gegen § 128 SGG verstoßen.

Beide von der Revision gerügten Verfahrensmängel machen die Revision bereits statthaft, so daß nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die anderen Rügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Das Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da die Feststellungen des LSG nicht verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen sind und es nach Aufhebung des Urteils an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für eine Entscheidung über den Anspruch fehlt. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG auch zu erwägen haben, ob seine Feststellung, daß der Unfall nur von Zeugen bestätigt worden sei, die den Unfall nicht selbst gesehen hätten, nicht im Widerspruch zur Aussage des Zeugen I steht. Das LSG wird auch seine bei der Wiedergabe des Mainzer Gutachtens getroffene Feststellung, der Kläger habe sich in medizinischer

Fachliteratur orientiert, zu überprüfen haben. Im Gutachten heißt es nur: "Falls D. sich in der Zwischenzeit nicht durch Studium der medizinischen Fachliteratur ... orientiert hat". Der Kläger hat auch vor dem Versorgungsgericht nicht vorgetragen, daß er ein "wissenschaftliches Buch" gekauft habe, wie es im LSG-Urteil heißt, sondern einen "Larousse Élémentaire Illustré", den die Revision als kleines Wörterbuch mit Abbildungen bezeichnet. Ferner dürfte auch die Feststellung des LSG, das rechte Auge habe nicht geschlossen werden können, einer Prüfung zu unterziehen sein. Das LSG gibt nicht an, woher es diese Kenntnis hat. Aus der Berufungsbegründung läßt sich eine solche Abnormität nicht entnehmen, denn dort heißt es nur, der Kläger habe das rechte Auge beim Linksschießen nicht mehr zu schließen brauchen; vorher habe er das rechte Auge beim Visieren schlecht offen halten können, wenn er das linke gleichzeitig schließen wollte. Schließlich wird das LSG mit Rücksicht auf die Feststellungen des Dr. M. und der Orthopädischen Anstalt Heidelberg-Schlierbach zu prüfen haben, ob die Schulterveränderungen (verstärktes Knacken und Reiben) - wie die Gutachter erklären - zu Unrecht als Schädigungsfolgen anerkannt worden sind und daher jetzt nicht mit der Begründung, es handle sich nicht um Schädigungsfolgen, unberücksichtigt bleiben können. Im bindend gewordenen Bescheid vom 10. Juni 1952 ist insoweit ein Zusammenhang mit schädigenden Einwirkungen nicht verneint worden, sondern diese Geräusche wurden als durch extreme aktive Bewegungen demonstriert bezeichnet. Es ist damals somit nur das Vorliegen einer Gesundheitsstörung verneint worden, aber nicht die früher anerkannte Schädigungsfolge Gelenkentzündung im rechten Schulter- und Kniegelenk nach Gelenkrheumatismus aberkannt.



Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)